

Vereinbarung
zur Bestimmung von
Besonderen Einrichtungen für das Jahr 2025
(VBE 2025)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Gemäß § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) können besondere Einrichtungen zeitlich befristet aus dem pauschalierenden Entgeltsystem ausgenommen werden. Näheres hierzu vereinbaren gemäß § 17b Absatz 2 KHG der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Aufgrund der mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) vom 11.12.2018 eingeführten Regelung des § 17b Absatz 4 KHG zur Ausgliederung der Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen aus dem DRG-Vergütungssystem gilt ab dem Jahr 2020, dass unabhängig von der Einstufung als besondere Einrichtung für jedes Krankenhaus ein Pflegebudget zu vereinbaren ist. Über das Pflegebudget werden die für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen anfallenden Pflegepersonalkosten finanziert. Die Regelungen der Vereinbarung zu den Besonderen Einrichtungen (VBE) gelten daher nur für den ab 2020 um die Pflegepersonalkosten reduzierten Bereich der Fallpauschalen (aG-DRG-Bereich).

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages vereinbaren die Parteien für das Jahr 2025 das Folgende:

§ 1 Ausnahme von besonderen Einrichtungen

- (1) Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern, deren Leistungen insbesondere aus medizinischen Gründen, wegen einer Häufung von schwerkranken Patienten oder Patientinnen oder aus Gründen der Versorgungsstruktur mit den Entgeltkatalogen noch nicht sachgerecht vergütet werden, können für das Jahr 2025 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als besondere Einrichtung nach § 17b Absatz 1 Satz 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes von der Anwendung der DRG-Fallpauschalen (Diagnosis Related Groups) ausgenommen werden.
- (2) ¹Ein Krankenhaus kann als besondere Einrichtung von der DRG-Anwendung insgesamt ausgenommen werden, wenn von den im Jahr 2024 entlassenen Fällen des Krankenhauses
 1. mit einer Verweildauer von der unteren bis zur oberen Grenzverweildauer einer Fallpauschale (Inlier) mehr als drei Viertel eine Verweildauer hatten, die oberhalb der mittleren Verweildauer der jeweiligen Fallpauschale liegt, oder
 2. mehr als die Hälfte aller Fälle eine Verweildauer hatten, die oberhalb der oberen Grenzverweildauer der jeweiligen Fallpauschale liegt (Langlieger),und das Krankenhaus den Nachweis nach § 2 erbringt. ²Grundlage für die Ermittlungen nach Satz 1 sind die Fälle des Jahres 2024, die der Anlage 1 (Fallpauschalen-Katalog) der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2025 (Fallpauschalenvereinbarung 2025 – FPV 2025) zugeordnet werden können.
- (3) Als besondere Einrichtung kann auf Antrag des Krankenhauses eine Palliativstation oder -einheit ausgenommen werden, die räumlich und organisatorisch abgegrenzt ist und über mindestens fünf Betten verfügt, unabhängig davon, ob die Leistungen mit den Entgeltkatalogen sachgerecht vergütet werden.
- (4) ¹Ausgenommen werden können auch ein Krankenhaus oder eine Fachabteilung für
 1. Kinder- und Jugend-Rheumatologie oder

2. die Behandlung von Tropenerkrankungen.

²Eine Fachabteilung mit Schwerpunkt zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Multipler Sklerose (DRG: B42B, B43Z, B44B, B44C, B48Z, B68A, B68B, B68C, B68D) kann ausgenommen werden, wenn auf die Patientinnen und Patienten in Verbindung mit den genannten Fallpauschalen nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt mindestens 40 vom Hundert der Fälle dieser Einrichtung entfallen. ³Ein Krankenhaus oder eine Fachabteilung mit Schwerpunkt zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Morbus Parkinson (DRG: B42B, B43Z, B44B, B44C, B49Z, B67A, B67B, B85A, B85B, B85C, B85D) kann ausgenommen werden, wenn auf die Patientinnen und Patienten in Verbindung mit den genannten Fallpauschalen nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt mindestens 40 vom Hundert der Fälle dieser Einrichtung entfallen. ⁴Ein Krankenhaus oder eine Fachabteilung mit Schwerpunkt zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Epilepsie (DRG: B13Z, B76A, B76B, B76C, B76D, B76E) kann ausgenommen werden, wenn auf die Patientinnen und Patienten in Verbindung mit den dort genannten Fallpauschalen jeweils mindestens 40 vom Hundert der Fälle dieser Einrichtung entfallen. ⁵Fachabteilung im Sinne der Sätze 2 bis 4 ist eine organisatorisch selbstständige bettenführende Abteilung, die von einem Arzt oder einer Ärztin geleitet wird, der oder die fachlich nicht weisungsgebunden ist. ⁶Weitere Voraussetzung für eine Ausnahme nach den Sätzen 1 bis 4 ist, dass das Krankenhaus den Nachweis nach § 2 erbringt. ⁷Ein selbstständiges Kinderkrankenhaus kann ausgenommen werden, wenn insgesamt mindestens 40 vom Hundert der Fälle dieser Einrichtung auf die Fallpauschalen (DRG: B13Z, B46Z, B61A, B61B, B76A, B76B, B76C, B76D, B76E, I66A, I66B, I66C, I66D, I66E, I66F, I66G, I66H, I79Z, I97Z, U41Z) entfallen. ⁸Ein Krankenhaus mit Schwerpunkt zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Multipler Sklerose (DRG: B42B, B43Z, B44B, B44C, B48Z, B68A, B68B, B68C, B68D), für das eine eigenständige Budgetverhandlung zu führen ist, kann ausgenommen werden, wenn der fiktive krankenhausesindividuelle Basisfallwert für das Jahr 2025 um mindestens 10 vom Hundert höher wäre als der nach § 10 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbarte oder festgesetzte und genehmigte Landesbasisfallwert des Jahres 2025.

- (5) ¹Als besondere Einrichtung kann auch ein organisatorisch abgrenzbarer Teil eines Krankenhauses ausgenommen werden, wenn ein besonderes Leistungsangebot mit hohen pflegesatzfähigen Vorhaltekosten zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung notwendig ist und die Finanzierung dieser Vorhaltekosten auf Grund einer sehr niedrigen und nicht verlässlich kalkulierbaren Fallzahl mit den Fallpauschalen nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei Isolierstationen, Einrichtungen für Schwerbrandverletzte oder neonatologischen Satellitenstationen. ²Intensivabteilungen können nicht als besondere Einrichtung ausgenommen werden; Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) ¹Erfüllt ein Krankenhaus oder ein organisatorisch abgrenzbarer Teil eines Krankenhauses die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 nicht, liegt jedoch in seltenen Ausnahmefällen tatsächlich eine Besonderheit im Sinne des Absatzes 1 vor, die mit den Fallpauschalen und Zusatzentgelten nicht sachgerecht vergütet wird, kann das Krankenhaus oder der Teil eines Krankenhauses als besondere Einrichtung von der Anwendung des DRG-Vergütungssystems ausgenommen werden, wenn das Krankenhaus den Nachweis nach § 2 erbringt. ²Die Schiedsstelle entscheidet über diese Ausnahme nur bei spezialisierten Krankenhäusern mit ein oder zwei Fachabteilungen. ³Die Schiedsstelle entscheidet ebenfalls bei selbstständigen Kinderkrankenhäusern, die im Jahr 2024 aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 6 Satz 1 der VBE 2024 ausgenommen wurden.

§ 2 Nachweis der Besonderheit der Einrichtung

¹Das Krankenhaus hat mit Ausnahme von Palliativstationen oder -einheiten nach § 1 Absatz 3 gegenüber den anderen Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes die Besonderheit der Einrichtung und der von ihr erbrachten Leistungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 schriftlich zu begründen.

²Dabei sind die Ist-Daten des Jahres 2024 nach den Katalogen der Anlagen der FPV 2025 vorzulegen; werden im

Jahr 2025 Leistungen voraussichtlich erstmalig erbracht, sind diese Daten entsprechend vorzulegen. ³Für besondere Einrichtungen nach § 1 Absatz 2, 4 oder 6 ist bezogen auf die für die Einrichtung abrechenbaren Fallpauschalen nach Art und Umfang schriftlich darzulegen, insbesondere durch welche Diagnosen und Prozeduren die besondere Gruppe von Patienten und Patientinnen gekennzeichnet ist und dass bei Vorliegen langer Verweildauern diese auf die besondere Gruppe und somit nicht auf Unwirtschaftlichkeit zurückzuführen sind.

§ 3 Entgelte für besondere Einrichtungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes können für die Leistungen besonderer Einrichtungen fall- oder tagesbezogene Entgelte vereinbart werden. ²Dabei können auch fallbezogene Entgelte vereinbart werden, die der Abgrenzung der DRG-Fallpauschalen entsprechen, jedoch mit einer anderen Vergütungshöhe abgerechnet werden. ³Zusätzlich zu den Entgelten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur Zusatzentgelte nach den Katalogen der Anlagen 2, 4, 5 und 6 der FPV 2025 abgerechnet werden. ⁴Palliativstationen oder -einheiten nach § 1 Absatz 3 dürfen die Zusatzentgelte ZE 60 und ZE 145 der Anlage 2 der FPV 2025 nicht in Verbindung mit den nach § 3 Absatz 1 Satz 1 für das Jahr 2025 vereinbarten Entgelten abrechnen.
- (2) ¹Für besondere Einrichtungen nach § 1 Absatz 5 Satz 1 ist ein fall- oder tagesbezogenes Entgelt zu vereinbaren, mit dem nur die fallabhängigen Kosten der Behandlung finanziert werden. ²Zur Finanzierung der hohen pflegesatzfähigen Vorhaltekosten ist zusätzlich ein Zuschlag zu vereinbaren, der bei allen vollstationären Fällen des Krankenhauses zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

§ 4 Vereinbarungen über besondere Einrichtungen

- (1) ¹Auf Antrag des Krankenhauses können die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes unter den Voraussetzungen nach § 1 vereinbaren, dass eine besondere Einrichtung zeitlich befristet für das Jahr 2025 von der Anwendung des DRG-Vergütungssystems ausgenommen wird. ²Im Falle der Nichteinigung entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf Antrag des Krankenhauses in den Fällen des § 1 Absätze 2, 4, 5 und Absatz 6 Sätze 2 und 3; für besondere Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 ist der schriftliche Antrag des Krankenhauses ausreichend.
- (2) ¹Für besondere Einrichtungen, die ausgenommen werden sollen, sind die Informationen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 5 und die Unterlagen nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes vorzulegen sowie krankenhausesindividuelle Entgelte nach § 6 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes zu vereinbaren. ²Die vereinbarten Entgelte sind der gesonderten Erlössumme nach § 6 Absatz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zuzuordnen.

§ 5 Informationen über besondere Einrichtungen

- (1) ¹Zur Unterstützung einer sachgerechten Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems auf Bundesebene übermitteln die Krankenkassen, die Vertragsparteien nach § 11 des Krankenhausentgeltgesetzes sind, für eine besondere Einrichtung unverzüglich nach der entsprechenden Budgetvereinbarung folgende Informationen an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus:
 1. die nach § 6 Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Krankenhausentgeltgesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 4 der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vorzulegenden Verhandlungsunterlagen,

2. eine Beschreibung der Einrichtung nach Strukturmerkmalen, Versorgungsauftrag, den zu behandelnden Patientinnen und Patienten sowie eine Begründung für die Ausnahme aus dem DRG-Vergütungssystem,
3. den Nachweis der Besonderheit der Einrichtung nach § 2,
4. Art, Höhe und Anzahl der vereinbarten Entgelte, sowie
5. auf Grund welcher, deutlich höherer Kosten die Leistungen der Einrichtung mit der Erlössumme aus den Fallpauschalen, den zusätzlichen Erlösen für langliegende Patientinnen und Patienten und den Zusatzentgelten nicht sachgerecht vergütet werden.

²Das Krankenhaus übermittelt zeitgleich an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus die Datensätze nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes für das Krankenhaus und im Falle des § 1 Absätze 3 bis 5 gesondert für die besondere Einrichtung, soweit es nicht nach Absatz 2 Satz 2 von der Lieferung befreit wird.

- (2) ¹Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus hat die Daten im Hinblick auf besondere Leistungsstrukturen, die Höhe der Kosten sowie Art und Höhe der Entgelte auszuwerten und die besonderen Einrichtungen zu vergleichen. ²Es kann auch die nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes an die DRG-Datenstelle gelieferten Datensätze des Krankenhauses auswerten; in diesem Falle kann das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus das Krankenhaus von einer erneuten Datenlieferung befreien. ³Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus unterrichtet in zusammengefasster Form die Selbstverwaltungspartner nach § 17b Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und das Bundesministerium für Gesundheit über Art und Umfang der Ausnahmen und deren Begründung; es zeigt Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Vergütungssystems auf.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Sollte das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (KHVVG) nach Inkrafttreten eine Anpassung für das Jahr 2025 erfordern, nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Änderungsvereinbarung auf.

Berlin, Köln den 02.12.2024

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.